

# RS OGH 2003/3/25 4Ob48/03t, 4Ob154/10s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2003

## Norm

UWG §33a

UWG §33c

## Rechtssatz

§ 33a UWG enthält kein abstraktes Werbeverbot für wahre Ankündigungen, sondern knüpft die Zulässigkeit einer solchen Ankündigung an die Einholung einer behördlichen Bewilligung (ebenso auch § 8 Abs 3 dUWG). Diese Bestimmung ist nicht produktbezogen und gilt überdies für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einzelne von ihnen zu diskriminieren; sie ist daher als eine - nicht einfuhrbeschränkende - Verkaufsmodalität zu beurteilen. Dass in Fällen des § 33c Abs 3 letzter Satz UWG eine Ausverkaufsbewilligung nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt werden darf, erscheint vor allem unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes nicht unverhältnismäßig (vgl etwa auch die Wartefrist des § 8 Abs 2 dUWG).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 48/03t  
Entscheidungstext OGH 25.03.2003 4 Ob 48/03t
- 4 Ob 154/10s  
Entscheidungstext OGH 12.04.2011 4 Ob 154/10s  
Vgl; Bem: Vorabentscheidungsverfahren, siehe RS0126735. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117486

## Im RIS seit

24.04.2003

## Zuletzt aktualisiert am

06.06.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)